

857/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 851/3 betreffend „Sofia - Connection mit österreichischer Beteiligung (z. B. Firma Augustin, Salzburg und Firma Walter, Niederösterreich)?“, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 25. Mai 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Artikel „Die Sofia - Connection“ ist bekannt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Es ist bekannt, dass manche Transportunternehmen versuchen, die restriktiven Bestimmungen des AuslBG zu umgehen, indem sie einerseits mit Transportunternehmen aus dem mittel - und osteuropäischen Ländern, zumeist Tochterfirmen, Scheinverträge schließen, in deren Rahmen sie diesen Firmen ihre LKW überlassen, jedoch faktisch über

diese Fahrzeuge nach wie vor selbst voll verfügen. Auf diese Weise wird vorgegeben, es handle sich um kurzfristige grenzüberschreitende Transportfahrten ausländischer Frächter, die für ihre Fahrer - solange es sich nicht um Kabotage handelt - in den meisten EU - Mitgliedstaaten keine Arbeitsbewilligung benötigen.

Eine weitere Themenvariante besteht darin, dass Transportunternehmen mit Sitz in der EU ihre LKW ausschließlich zwischen anderen Mitgliedstaaten als ihrem Herkunftsland einsetzen, weil sich Kontrollen außerhalb des eigenen Mitgliedstaates äußerst schwierig gestalten oder gar nicht möglich sind.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

In Vollziehung des AuslBG führen die Arbeitsinspektorate, unterstützt von der Exekutive, mit dem Ziel der Einschränkung bzw. Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Fahrzeugkontrollen durch und tragen dazu bei, dass die Zielvorstellungen des AuslBG in der Praxis verwirklicht werden können. Es ist beabsichtigt, die Kontrollaktivitäten noch weiter zu intensivieren und ihre Effektivität entscheidend zu steigern.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Soweit Transportunternehmen ihre Fahrer auf österreichischem Staatsgebiet einsetzen, kommen Verstöße gegen Bestimmungen des AuslBG in Betracht, wonach gemäß § 3 die Beschäftigung eines Ausländer in Österreich grundsätzlich nur zulässig ist, wenn dem Arbeitgeber für diesen eine Beschäftigungs - oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeige - oder EU - Entsendebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige Arbeitslaubnis oder einen Befreiungsschein besitzt. Je nach Sachverhalt können sich aber auch Verstöße gegen § 16 Abs. 4 AÜG ergeben.

Auf dem Kompetenzbereich der übrigen für Kontrollen zuständigen Behörden wird hingewiesen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Diese Frage ist aufgrund der Bezugnahme auf Punkt 24 der Anfrage nicht verständlich.

Antwort zu den Punkten 6, 39, 40 sowie 44 bis 47 der Anfrage:

Lediglich bei österreichischen Frachtführern ist eine unbeschränkte Durchsetzung der im Strafverfahren nach dem AusIBG verfügbten Sanktionen möglich. Bei ausländischen Unternehmen auch aus dem EU - Raum ist die Rechtsdurchsetzung auf das Vorhandensein diesbezüglicher bilateraler Verträge angewiesen. Hinsichtlich dieser Problematik bestünde ein allfälliger Harmonisierungsbedarf der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften. Im Rahmen der EU - Tagung im März dieses Jahres zum Thema „Beschäftigung von Fahrern aus Drittländern im innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen aus der Gemeinschaft“ wurde festgestellt, dass es die Mitgliedstaaten eindeutig begrüßen würden, wenn sie feststellen könnten, ob ein Fahrer eines Drittlandes tatsächlich berechtigt ist, ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug auf dem Staatsgebiet des jeweils kontrollierenden Mitgliedstaates zu lenken. Aus diesem Grund fordern die meisten Mitgliedstaaten Lösungen auf Gemeinschaftsebene, wobei Regelungen der Gemeinschaft mindestens für Kontrollen innerhalb der EU getroffen werden sollten. Nur eine EU - weite Lösung würde die jeweils zuständigen nationalen Behörden in die Lage versetzen, jederzeit in jedem Mitgliedstaat Kontrollen vorzunehmen, um eine angemessene Basis für die Beschäftigung einzelner Arbeitnehmer in der EU unabhängig vom Sitz des jeweiligen Spediteurs als Arbeitgeber sicherzustellen.

Die Schaffung einer EU - Fahrer-Lizenz, die einen Lenker eines Drittlandes berechtigen würde, ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug auf dem Staatsgebiet des jeweils kontrollierenden Mitgliedstaates zu fahren, würde jedenfalls die Kontrolle von Unternehmen mit Sitz in einem EU - Mitgliedstaat wesentlich erleichtern.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die bisherige Arbeitsteilung zwischen den Straßenverkehrsbehörden und der Arbeitsinspektion (Kontrolle auf der Straße durch die Polizei bzw. Gendarmerie, Kontrolle der Arbeitszeitaufzeichnungen in den Betrieben durch die Arbeitsinspektion) auch weiterhin gelten soll. Auf EU - Ebene findet derzeit keine Diskussion über die Einrichtung einer europäischen Kontrollbehörde statt. Der Einsatz staatlicher Zwangsgewalt durch Organe der Arbeitsinspektion ist auch in Zukunft nicht vorgesehen, da insbesondere im Hinblick auf die in § 27 Abs. 3 AuslBG normierte Hilfeleistungsverpflichtung der Sicherheitsbehörden Unterstützungsmöglichkeiten vorliegen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Kontrollorgane der Arbeitsinspektion sind befugt, primär alle Dienstverhältnisse auf Verletzungen des AuslBG hin zu überprüfen.

Im Übrigen wird, die Nichteinhaltung sonstiger Vorschriften, von der die Kontrollorgane Kenntnis erhalten, den zuständigen Behörden mitgeteilt.

Antwort zu den Punkten 8 bis 15 der Anfrage:

Die Arbeitsinspektion und die Zollbehörden führen im Bereich Gütertransport gemeinsam mit Polizei und Gendarmerie häufige Schwerpunktcontrollen an den Grenzen, aber auch innerhalb Österreichs durch, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dabei werden die entsprechenden Beweismittel durch Kopien von

Zulassungsscheinen, Frachtbriefen, Tachographenscheiben etc. gesichert und Niederschriften vor allem mit den ausländischen LKW - Lenkern aufgenommen. Werden Verletzungen des AuslBG durch andere Behörden als die Arbeitsinspektion und ohne ihre Mitwirkung festgestellt, wird die Arbeitsinspektion spätestens im Verlauf des einzuleitenden Verwaltungsstrafverfahrens im Rahmen der Parteistellung gemäß § 28a AuslBG verständigt und vertritt gegenüber den Beschuldigten die Interessen der Öffentlichkeit.

Die statistische Erfassung der Kontrollaktivitäten wurde nicht nach Verkehrskontrollen differenziert. Es stehen daher keine diesbezüglichen Zahlenwerte zur Verfügung. Bei den bisherigen Kontrollaktivitäten stand die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen des AuslBG im Vordergrund; in welchen Staaten die Fahrzeuge zugelassen waren, war demgegenüber nicht von primärer Relevanz.

Die Anzahl und die die Arbeitsgenehmigungen für die kontrollierten Lenker ausstellenden Behörden werden statistisch nicht erfasst.

Antwort zu den Punkten 16 und 17 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Antwort zu den Punkten 18 und 19 der Anfrage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass österreichische Transportunternehmen LKW - Lenker, die nicht Staatsangehörige von EU - Ländern sind, auf österreichischem Staatsgebiet nur mit der dafür erforderlichen arbeitsmarktbehördlichen Genehmigung nach den geltenden Regeln des AuslBG und einer Aufenthaltsbewilligung beschäftigen dürfen; das bloße

Vorliegen eines Schengen -Visums genügt nicht. Irrelevant ist dabei, wo die Fahrzeuge be - und entladen werden.

Erfolgen Transporte in Österreich durch ein ausländisches Transportunternehmen und wird die Be - und Entladung im Bundesgebiet durchgeführt (Kabotage), besteht ebenfalls Bewilligungspflicht.

Führt jedoch ein ausländisches Transportunternehmen grenzüberschreitende Transporte nach Österreich oder von Österreich aus durch, besteht keine Bewilligungspflicht, auch wenn die ausländischen LKW - Lenker selbst in Österreich be - oder abladen. Für solche Tochterfirmen österreichischer Transportunternehmen gelten - wie für alle anderen Spediteure aus EU - Drittländern - die Regeln des AuslBG für die Betriebsentsendung. Gemäß § 18 Abs. 2 AuslBG ist hierbei eine Entsendebewilligung ausnahmsweise nur dann nicht erforderlich, wenn das ausländische Unternehmen ohne Betriebssitz im Bundesgebiet seine eigenen Arbeitskräfte ausschließlich im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitsleistungen, für die ihrer Art nach inländische Arbeitskräfte nicht herangezogen werden können, im Inland beschäftigt. Diese Sonderregelung kann somit nur bei grenzüberschreitenden Transporten von und nach Österreich und bei Transitfahrten Anwendung finden, weil nur in diesen Fällen die Beschäftigung inländischer Arbeitskräfte aus faktischen Gründen von vornherein nicht in Betracht kommt.

Antwort zu den Punkten 20 und 23 der Anfrage:

Hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen nach dem AuslBG gelten die Strafbestimmungen des § 28 (Geldstrafe bis zu ATS 240.000 für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer) und die Rechtsfolgen des § 28b (allfälliger Ausschluss von öffentlichen Aufträgen).

Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

Ja.

Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:

Nach den Bestimmungen des AuslBG über illegale Beschäftigung wird nur der Verantwortliche des Unternehmens, nicht aber der Arbeitnehmer bestraft.

Antwort zu den Punkten 24 bis 29 sowie 41 bis 43 der Anfrage:

Aufgrund einer Erhebung des Fachverbandes der Spediteure im Jahre 1998 konnten 92 Tochterfirmen (über 50 % Anteil) im Ausland eruiert werden, davon 35 in Österreich, 10 in der EU, 38 in Osteuropa, 4 in Übersee und 5 im sonstigen Ausland. Betriebsstätten gibt es nach dieser Erhebung im Ausland 2708, in der EU 579, in Osteuropa 175, in Übersee 1951 und 3 im sonstigen Ausland.

In Wien gibt es 378, in Niederösterreich 238, im Burgenland 41, in Oberösterreich 171, in Salzburg 156, in Tirol 81, in Vorarlberg 64, in der Steiermark 143 und in Kärnten 60 Spediteur - Gewerbeberechtigungen. Weitere Daten liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nicht vor.

Antwort zu Punkt 30 der Anfrage:

Nach den bisherigen Feststellungen hängt die Lohndifferenz weitgehend von der Art und dem Umfang des Fahrtauftrages aber; Schätzungen der illegal bezahlten Löhne bewegen sich zwischen 10 % und etwa 30 % der legalen Personalkosten.

Antwort zu Punkt 31 der Anfrage:

Da nach den zur Verfügung stehenden Daten bisher keine negativen Auswirkungen, auf das Lohnniveau österreichischer LKW - Lenker eintraten, vielmehr nach den Unterlagen des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger in den letzten Jahren ein kontinuierlichen Anstieg des Lohnniveaus der Arbeiter in der Wirtschaftsklasse Verkehr und Nachrichtentechnik zu verzeichnen war und das AuslBG zudem sicherstellt, dass ausländische LKW - Lenker, für die eine Zulassung zu einer Beschäftigung ausgestellt wird, nur zu den geltenden Lohn - und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden dürfen, sind abgesehen von einer weiteren Intensivierung der bisher durchgeführten Kontrollaktivitäten und den gegebenenfalls in deren Folge durchgeführten Strafverfahren gegenwärtig keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen.

Antwort zu den Punkten 32 bis 34 der Anfrage:

Die Überprüfung der sozialrechtlichen Vorschriften im Straßenverkehr (Lenk - und Ruhezeiten) gemäß den in der Frage genannten Richtlinien wird von den Arbeitsinspektoraten durch Kontrollen in den Betrieben wahrgenommen. Geprüft werden Aufzeichnungen der in österreichischen (Transport -)Betrieben beschäftigten Lenker. Weitere Daten mit Bezug zum gegenständlichen Problem liegen nicht vor.

Antwort zu Punkt 35 der Anfrage:

Lenker (Arbeitnehmer) werden von der Arbeitsinspektion nicht bestraft. Bei Feststellung von Übertretungen der Lenk - und Ruhezeiten werden gemäß § 9 ArbIG Arbeitgeber hinsichtlich der wirksamen Umsetzung dieser Vorschriften nach Möglichkeit beraten und aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, hat das

Arbeitsinspektorat Strafanzeige zu erstatten. Liegt eine schwerwiegende Übertretung vor, erfolgt eine Strafanzeige ohne vorausgehende Aufforderung.

Antwort zu den Punkten 36 und 37 der Anfrage:

Über die Kontrollaktionen ausländischer Behörden sind keine Ergebnisse bekannt. Diesbezüglich laufen auch keine Strafverfahren in Österreich. Über den Stand ausländischer Strafverfahren stehen ebenfalls keine Informationen zur Verfügung.

Antwort zu Punkt 38 der Anfrage:

Hinsichtlich der beiden genannten und auch weiterer Betriebe wurden bereits bisher die Überprüfungen intensiviert; diese Aktionen werden fortgesetzt und weiter verstärkt.